

„In dem bisherigen österreichischen Vertrage sind die Zollsätze berechnet nach Gulden, gleich 2 Kronen; aber erhoben wurden die Zollsätze zuzüglich eines Goldagios von 20‰. Ich möchte fragen, ob sie künftig nach Kronen netto erhoben werden sollen.“

Auf beide Anfragen erwiederte der Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf von Posadowsky-Wehner:

„Es ist gefragt worden nach dem Unterschied zwischen Bilderbüchern mit kurzen und langen Inschriften. Meine Herren, es war schon eine Konzession, die wir Österreich gegenüber durchgesetzt haben, daß die Bilderbücher mit längeren Beischriften wie bisher zollfrei bleiben sollen. Was unter Bilderbüchern mit kurzen Inschriften zu verstehen, ist nicht festgelegt; aber ich nehme an, daß Bilderbücher mit beigegebenen Erzählungen zollfrei bleiben sollen, Bilderbücher aber mit kurzen Unterschriften, Kernsprüchen usw. einer Verzollung unterliegen werden.“

„Was die Zahlung der österreichischen Zölle betrifft, so ist gar kein Zweifel, daß in den Zollsätzen das Agio bereits enthalten ist, das heißt, daß die Zölle nach Kronen bezahlt werden.“

Zur dritten Beratung des Reichstags über die Handelsverträge am 22. Februar lag folgende, von den Abgeordneten Blell (fr. Volkspartei) und Genossen beantragte Resolution vor:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß dem Reichstag baldigst eine Novelle zum Vereinzollgesetz vom 1. Juli 1869 vorgelegt werde, in welcher namentlich folgende Punkte zeitgemäß geregelt werden:

1. Haftung der Zollverwaltung für Verschulden ihrer Beamten.

2. Entscheidung der Beschwerden über Anwendung des Zolltariffs durch eine richterliche Reichszentralstelle nach Anhörung von Sachverständigen.

3. Bindende Kraft amtlicher Auskünfte über Zolltariffzäsuren.

4. Abgrenzung der Haftung zwischen der Eisenbahn und der Zollverwaltung für Verlust oder Beschädigung der Waren, die sich in den von der Eisenbahnverwaltung gestellten, für die zollamtliche Abfertigung und die einstweilige Niederlegung bestimmten Räumen befinden.

5. Einheitliche Regelung des Veredelungsverkehrs.

6. Abänderung der Strafbestimmungen nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsanschauungen, namentlich Beseitigung der Konfiskation als Defraudationsstrafe.

Diese Resolution wurde am 23. Februar durch den Staatssekretär des Reichsschatzamts Freiherrn von Stengel beantwortet und nach weiterer Besprechung durch die Abgeordneten Kamp (Rp.), Osel (Gtr.), Dorn (fr. Vgg.), Dr. Böttiger (nl.) auf Antrag des Abgeordneten Dr. Spahn (Gtr.) dem Reichskanzler als Material überwiesen. (Red.)

„The Publishers' Circular“ und „The English Catalogue of Books“. — In seinen letzten Nummern machte das „Publishers' Circular“ in seinen Spalten dem englischen Buchhandel die Mitteilung, daß man beabsichtige, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu begründen, um den Ankauf des „Publishers' Circular and Bookseller Record“ und der jährlichen und sonstigen Bände des „English Catalogue of Books“ zu ermöglichen.

Es wäre wünschenswert, daß die Aktien der in der Bildung begriffenen „Company“ hauptsächlich in den Händen von Buchhändlern und Verlegern blieben, so sagt die Ankündigung. Obwohl man die Angelegenheit bisher nur zur Kenntnis einer verhältnismäßig ganz geringen Anzahl von Interessenten habe bringen können, seien doch schon Zusagen eingegangen, um drei Viertel des zum Ankauf und Betrieb des Unternehmens notwendigen Kapitals zu decken.

Mr. R. B. Marston, der langjährige Leiter des „Publishers' Circular“, gestattet sich mitzuteilen, daß die Verleger Mrs. Longmans, Green & Co. und Mr. John Murray ihre finanzielle Unterstützung zugesagt haben, und daß Mr. A. H. Hallam Murray und Mr. Hubert Longman neben Mr. Edward und R. B. Marston dem Vorstand angehören werden, sobald die Gesellschaft begründet sein wird. Prospekte werden dann an alle Mitglieder des Buchhandels gesandt werden, welche Aktien zu kaufen beabsichtigen. Die Höhe dieser Aktien beträgt 1 Pfund Sterling. Buchhändler und andre, die sich für weitere Einzel-

heiten interessieren, sind gebeten, sich direkt an Mr. R. B. Marston, St. Dunstan's House, Fetter Lane, London E.C., zu wenden.

Das „Publishers' Circular“ wurde im Jahre 1836 nach einem Übereinkommen mit den damals leitenden englischen Verlegern gegründet, von Sampson Low geleitet und herausgegeben. Letzterer gehörte dem Blatt bis 1883 als Besitzer und Herausgeber an. Edward Marston sagt in seinen Erinnerungen „After Work“, daß Blatt habe im neunten oder zehnten Lebensjahr gestanden, als er zum erstenmal etwas mit ihm zu tun gehabt habe. Es seien jetzt achtundfünfzig Jahre her, daß er mit ihm in Verbindung stehe. Seit 1891 ist sein Sohn R. B. Marston der Leiter des „Publishers' Circular“.

„The English Catalogue of Books“ ist eine nach Autoren oder Schlagworten in einem Alphabet geordnete Zusammenstellung der im „Publishers' Circular“ angekündigten Neuigkeiten. Die Herausgabe der ersten Bände scheint ohne viel System vor sich gegangen zu sein. Der erste Band geht bis auf zwei Jahre vor Erscheinen des „Publishers' Circular“ zurück und enthält die Titel der von 1835—1862 in England erschienenen Bücher (67500 Bände). Das erste Schlagwortverzeichnis umfaßt die Jahre 1837—1857. Band II—IV des „English Catalogue“ folgen sich in Abständen von 9 Jahren mit je 45000—60000 und 75000 Titeln. Band II des Schlagwortverzeichnisses läuft von 1856—1876, Band III von 1874—1880, Band IV von 1881—1889.

Band V des „English Catalogue“ enthält die Publikationen der Jahre 1890—1897 (60000 Werke), Band VI die von 1898—1900 (23000 Werke). Die Büchertitel der beiden letzten Kataloge, sowie die der seither erschienenen Jahresbände sind in einem Alphabet nach Autoren und Schlagworten geordnet.

Dem „English Catalogue of Books“ ging der „London Catalogue of Books“ voraus. Dieser enthält in seiner letzten Ausgabe die Titel der von 1831—1855 erschienenen Bände (42340 Titel); er ist seither mit dem „English Catalogue of Books“ verschmolzen. Seit 1901 sind bisher regelmäßig im Frühjahr die bekannten Jahresbände zu 6 sb. veröffentlicht worden.

Von den in England bestehenden Schwierigkeiten, die Titel aller erschienenen Neuigkeiten zusammenzubekommen, haben wir hier schon früher gesprochen; wir können somit heute nur wiederholen, daß die „English Catalogues of Books“ die vollständigsten im Handel erhältlichen bibliographischen Nachschlagebücher sind. Sie enthalten (bis 1900) alle zusammen etwa 425000 Titel; immerhin sind sie nicht ganz vollständig. Bedauerlich ist ferner, daß die ersten Bände und auch einzelne der letzten Jahressäume ganz vergriffen und kaum noch erhältlich sind.

Man will das „Publishers' Circular“ und „The English Catalogue of Books“, diese für den gesamten Buchhandel so wichtigen Unternehmungen, jetzt auf eigne Füße stellen und von einem Verlagshaus unabhängig machen, das (wie im vorliegenden Fall) Wandlungen unterworfen sein und wodurch dann ihre Fortführung in Frage gestellt sein könnte.

Es ist anzunehmen, daß „The Publishers' Circular“ und „The English Catalogue of Books“, die sich seit ihrem Bestehen stets fortschreitender Erfolge zu erfreuen hatten, in der neuen Geschäftsform einer neuen Blüte entgegengehen. Man darf wohl erwarten, daß „The Publishers' Circular and Booksellers Record of British and foreign Literature, containing alphabetical list of new works published in Great Britain and every work of interest published abroad“, in vollem Umfang seinem Titel gerecht wird und wirklich das wird, was es erstrebt: „the most useful paper in existence for all who are interested in books“. Unsre besten Wünsche begleiten die beiden Unternehmungen.

Bruno Conrad.

Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. — Das (Deutsche) Reichsgesetzblatt Nr. 6 vom 23. Februar 1905 enthält folgende

Bekanntmachung,  
betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1905 in Bützow, Görzig und Oldenburg stattfindenden Ausstellungen.

Vom 20. Februar 1905.

Der durch das Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen, vom 18. März

263\*